**Ergebnis Vorprüfung**

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen Nutzungen oder besonderen Ausprägungen der unter Nr. 2.1 und 2.2 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien ersichtlich sind.

Die Aufforstungsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Surheide bei Quelkhorn“ (LSG-VER 03). Nach abschließender Überprüfung bestehen gegen die Aufforstung in diesem Gebiet keine naturschutzfachlichen Bedenken. Weiterhin grenzt die Fläche an ein gesetzlich geschütztes Biotop. Dieses wird durch Auflagen in der Genehmigung zur Einhaltung von Abständen gesichert. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind nicht zu befürchten (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG).

Eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht daher nicht.